



Planänderungsbescheid

**zur 18. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses und der
wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113
Pap/1349**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„Wasserhaltungen der Baugruben
B-Ost, C/D1-Ost, Ausgang U55 und Humboldthafen“**

**Für das Vorhaben
S21 – Nordringanbindung bis Berlin Hbf
Berlin-Westhafen – Berlin Hbf – Berlin Wedding**

**der Strecken
6017 Putlitzstraße - Potsdamer Platz, km 0,000 bis 2,510
6019 Bln-Wedding - Bln Lehrter Bf, km 0,122 bis 1,658
6020 Bln-Moa – Bln Moa, S-Bahn, km 1,807 bis 1,294**

**im Bezirk Mitte
von Berlin**

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Nahmitzer Damm 12
12277 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	5
A.3.1	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser	5
A.3.2	Entnahme von Grundwasser.....	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	7
A.4.2	Altlasten	21
A.5	Sofortige Vollziehung	23
A.6	Gebühr und Auslagen	23
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	23
B.	Begründung	23
B.1	Sachverhalt.....	23
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	23
B.1.2	Verfahrensgang	24
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit.....	25
B.3	Umweltverträglichkeit.....	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	25
B.4.1	Planrechtfertigung	25
B.4.2	Wasser.....	26
B.4.3	Altlasten	30
B.4.4	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	31
B.4.5	Gesamtabwägung	31
B.5	Ermessen.....	31
B.6	Sofortige Vollziehung	31
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	32
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	33

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S21 – Nordringanbindung bis Berlin Hbf Berlin-Westhafen – Berlin Hbf – Berlin Wedding“ im Bezirk Mitte von Berlin 18. Änderungsbescheid zum PFB vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349: Wasserhaltung der südlichen Baugrube mit Gelsohle Berlin, Bahn-km 0,000 bis 2,510 der Strecken 6017 6017 Putlitzstraße - Potsdamer Platz, km 0,000 bis 2,510, 6019 Bln-Weding - Bln Lehrter Bf, km 0,122 bis 1,658 und 6020 Bln-Moa – Bln Moa, S-Bahn, km 1,807 bis 1,294, Putlitzstr. - Potsdamer Platz wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan und die wasserrechtliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.10.2021, Az. 511pps/001-2304#25, wird (nur insoweit) aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der 18. Planänderung ist der geänderte Bauablauf in den Baugruben C/D1-Ost und HH zur Ertüchtigung des Trägerrosts C/D1-Ost mittels einer Gelsohle zur bauzeitlichen Trockenhaltung der Baugrube unmittelbar am Hauptbahnhof Berlin, was eine Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich macht:

- WH Herstellung Gelsohle (unterhalb des geschädigten Trägerrosts)
- Gelsohle

- Lenzung der Vorsorgemaßnahme (VSM)
- Mengen der Restwasserhaltungen (RW-Haltung)
- In das Grundwasser einzubringende Stoffe

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.10.2021, Az. 511pps/001-2304#25, festgestellten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 18. Planänderung, Planungsstand 1.10.2025, 24 Seiten	festgestellt
2.1	Auszug Stadtplan: Lage im Netz	nur zur Information
3 3.2	Wasserwirtschaftlicher Teil Modellgestützte Bewertung der Grundwasserentnahme in den Baugruben Süd (Herstellung Gelsohle) Vom 1.7.2025, 35 Seiten, 3 Anlagen	nur zur Information
4.1	Konzept Probefeld für zusätzliche Geldichtsohle Baufeld C/D1-Ost + Humboldthafen vom 28.11.2024, 26 Seiten, 4 Anlagen	nur zur Information
4.2	AP: Baufeld Humboldthafen Probefeld für Gelsohle Grundriss, Schnitte, Details Planungsstand: 21.11.24, Maßstab 1:100; 1:50; 1:25	nur zur Information
4.3	Erläuterungsbericht Zusätzliche Geldichtsohle vom 21.3.2025, 20 Seiten	nur zur Information
4.4	AP Baufeld CD1-Ost und Humboldthafen, Gelsohle Übersichtsplan, Details Planungsstand: 21.2.2025, Maßstab 1:100; 1:50; 1:25	nur zur Information
4.5	AP Baufeld CD1-Ost S21 Los 3.2: Tunnel- und Trogbauwerk S-Bahn Berlin, S21 Westhafen/Wedding bis Berlin Hbf Längsschnitt A-A, Querschnitte 1-1, 2-2 Planungsstand: 21.3.2025, Maßstab 1:100	nur zur Information

4.6	AP Baufeld Humboldthafen S21 Los 3.2: Tunnel- und Trogbauwerk S-Bahn Berlin, S21, Westhafen/Wedding bis Berlin Hbf Querschnitte 3-3, 4-4, 5-5 Planungsstand: 21.3.2025, Maßstab 1:100	nur zur Information
-----	--	---------------------

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben „S21 – Nordringanbindung bis Berlin Hbf, Berlin-Westhafen – Berlin Hbf – Berlin Wedding“ für die Wasserhaltungen in den südlichen Baugruben B-Ost und C/D1-Ost gemäß der Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.10.2021, Az. 511pps/001-2304#25, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen geändert.

A.3.1 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

Zur Herstellung der quasi wasserdichten Sohle, Dicke 1,50 m, einer Trogbaugrube für die Baugrube C/D1-Ost Trägerrost oberhalb der künftigen Unterwasserbetonsohle und mit einer Umschließung aus Schlitzwänden (Bestand und Neubau am Treppenausgang U55 und Achse 7 des Bestandes) dürfen antragsgemäß **2.500 m³** eines nachweislich grundwasserverträglichen Silikatgels in das Grundwasser eingeleitet werden. Für die oberflächennahen Injektionen gilt antragsgemäß eine maximale Ordinate von NHN **+28,80 m**, für die tief liegenden Probekörper darf das Silikatgel bis zu einer maximalen Ordinate von NHN **+20,10 m** in das Grundwasser eingeleitet werden.

Es dürfen antragsgemäß bis zu **4.000 m³** DiWa-Mix für das Ausführen von 1.500 Bohrungen, Durchmesser 100-130 mm, Tiefe 14 m, Bohrraster 1,20 m x 1,41 m) im Spülbohrverfahren für die Lanzen zum Einleiten des Silikatgels bis zu einer maximalen Ordinate NHN **+ 29,30 m** für die obere Ebene und bis zu einer maximalen Ordinate von NHN **+20,75 m** im Bereich der Bauwerkssohle in das Grundwasser eingeleitet werden.

Es dürfen antragsgemäß insgesamt bis zu **500 m³** eines nachweislich grundwasserverträglichen Bindemittels, antragsgemäß DiWa-Mix, bis zu einer maximalen Ordinate von NHN **+29,80 m** für die obere Silikatgelebene und bis zu einer maximalen Ordinate von NHN **+21,10 m** für die untere Silikatgelebene in das Grundwasser eingeleitet werden.

A.3.2 Entnahme von Grundwasser

Es dürfen für das Herstellen des Trägerrostes in der Baugrube B-Ost antragsgemäß bis zu **304.128 m³** Grundwasser mit einer maximalen Förderrate von **44 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **30,70 m** zu erreichen. Der Berechnung liegt eine Förderdauer von 17 Wochen für das Trägerrost Nord und von 24 Wochen für das Trägerrost Süd, insgesamt 287 Tage, zugrunde.

Es dürfen für die Vormontage der Steifen in der Baugrube B-Ost antragsgemäß bis zu **310.464 m³** Grundwasser mit einer maximalen Förderrate von **154 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **29,20 m** zu erreichen. Der Berechnung liegt eine Förderdauer von 6 Wochen für die Arbeiten in der Baugrube Nord und von 6 Wochen in der Baugrube Süd, insgesamt 84 Tage, zugrunde.

Es dürfen bis zu **409.716 m³** Grundwasser für die Arbeiten in der Trogbaugrube B-Ost (mit Unterwasserbetonsohle) mit einer maximalen Förderrate von **29 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **28,50 m** zu erreichen. Der Berechnung der Restwasserhaltung mit **403.332 m³** liegt eine Förderdauer von max. **19 Monaten** zugrunde. Die Lenzwassermenge beträgt **28.390 m³**.

Es dürfen bis zu **1.021.646 m³** Grundwasser für die Arbeiten in der Trogbaugrube Vorsorgemaßnahme mit einer maximalen Förderrate von **13,50 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **28,50 m** zu erreichen. Der Berechnung der Restwasserhaltung mit **1.017.846 m³** liegt eine Förderdauer von max. **39 Monaten** zugrunde. Die Lenzwassermenge beträgt **3.800 m³**.

Es dürfen bis zu **1.756.800 m³** Grundwasser für die Bohrarbeiten zur Herstellung der Silikatgelsohle in der Baugrube C/D1-Ost mit der Baugrube Humboldthafen über die vorhandenen Tiefbrunnen mit einer maximalen Förderrate von **182 bis maximal 200 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **28,50 m** zu erreichen. Der Berechnung liegt eine Förderdauer von max. **12 Monaten** zugrunde.

Es dürfen antragsgemäß zusätzlich zu 1.2.5. und lokal begrenzt im Bereich der in die Baugrube C/D1-Ost hineinragenden Deckenplatte des Trägerrostes B-Ost, Fläche 42 m², in der Baugrube C/D1-Ost bis zu **19.656 m³** Grundwasser mit einer maximalen Förderrate von **58,5 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **27,80 m** zu erreichen. Der Berechnung liegt eine Förderdauer von max. **14 Tagen** zugrunde.

Es dürfen bis zu **1.266.057 m³** Grundwasser für den Trockenaushub (Ordinate NHN+26,30 m) und den Einbau der 2. Steifenlage in der Trogbaugrube C/D1-Ost inkl. Ausgang U55 und Humboldthafen mit einer maximalen Förderrate von **40 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **25,90 m** zu erreichen. Der Berechnung der Restwasserhaltung mit **1.259.040 m³** liegt eine Förderdauer von max. **43 Monaten** zugrunde. Die Lenzwassermenge für die Baugruben beträgt **7.017 m³**.

Es dürfen bis zu **1.181.700 m³** Grundwasser für die Arbeiten nach Trockenaushub, Einbau der Steifen und teilweiser Wiederverfüllung in den Trogbaugruben mit Unterwasserbetonsole C/D1-Ost inkl. Ausgang U55 und Humboldthafen mit einer maximalen Förderrate von **40 m³/h** gefördert werden, um das maximale Absenziel von NHN+ **28,20 m** zu erreichen. Der Berechnung der Restwasserhaltung mit **1.141.920 m³** liegt eine Förderdauer von max. **39 Monaten** zugrunde. Die Lenzwassermenge für die Baugruben beträgt **39.780 m³**.

Insgesamt dürfen im Rahmen des Bauvorhabens 7.000 m³ flüssige oder pastöse Stoffe in das Grundwasser eingeleitet sowie maximal 6.270.167 m³ Grund- bzw. Restwasser entnommen werden.

Die Ab-/Einleitungsart des Förderwassers ist in den Auflagen geregelt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Grundwasserbenutzung

1. Betriebsbeauftragter

Für den Beginn der gegenständlichen zusätzlichen Grundwasserbenutzungen ist die Bestellung eines Betriebsbeauftragten sowie seines Vertreters mit vollem Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefax- und Telefonnummer nachzuweisen bzw. muss die Bestellung der bereits beauftragten Betriebsbeauftragten auch für die 18. Planänderung erweitert werden. Die Beauftragung des Betriebsbeauftragten und des Vertreters muss direkt durch die Vorhabenträgerin erfolgen und ist gegenüber der Wasserbehörde nachzuweisen.

2. Beweissicherungen

Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen an der unmittelbar angrenzenden Bebauung Dritter bei Trogbaugruben (inkl. unterirdischer Bauwerke) und im Bereich

der Absenkungen > 0,30 m durch eine entsprechende Fachfirma vollständige innen- sowie außenseitige Beweissicherungen durchgeführt werden, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung zu achten ist. Die Durchführung der Beweissicherungen ist über den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde nachzuweisen.

Des Weiteren müssen unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 18674-1 und DIN 18710 Setzungsbeobachtungen mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden, mit denen Schäden, die durch die Grundwasserbenutzung hervorgerufen werden, erkannt werden können.

3. Überwachungskonzept

Das entsprechende bauzeitliche Überwachungskonzept (Turnus von Setzungsbeobachtungen usw.) sowie die Ergebnisse der Beweissicherungen und der Setzungsbeobachtungen müssen der Wasserbehörde - II D 33 - mit einer Bewertung vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen in digitaler Form schriftlich vorgelegt werden.

Die Wasserbehörde – II D 33 – muss über sämtliche Ergebnisse spätestens 3 Tage vor Beginn der Grund- bzw. Restwasserabsenkung in digitaler Form schriftlich informiert werden.

4. Bauzeitenplan

Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen, die mit der 18. Planänderung geregelt werden, ist der Wasserbehörde ein aktueller Bauzeitenplan einzureichen.

5. Materialien

Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen die für die Grundwasserbenutzungen jeweils einzusetzenden Materialien und Baustoffe/-produkte durch den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde in digitaler Form schriftlich benannt werden. Für geregelte/genormte Produkte (wie z.B. Normbeton ohne Zusätze aus den Ersatzbaustoffen Flugasche; Kesselsand oder recycelte Gesteinskörnungen) muss die Leistungserklärung des Herstellers beigebracht werden. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.

Für den Einbau unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands (HGW) dürfen lediglich folgende Materialien und Baustoffe verwendet werden:

Inertes Verfüllmaterial (Sande, Kiese, Bentonite), welches nachweislich die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält.

Sollen flüssig-pastöse Stoffe, wie Betone und Bentonite verwendet werden, die Zusätze aus den Ersatzbaustoffen gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Flugasche; Kesselsand oder recycelte Gesteinskörnungen enthalten, muss zuvor der entsprechende Nachweis der Grundwasserverträglichkeit durch den Vorhabenträger gemäß der für das Bundesland Berlin erlassenen „Verwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen“ (VV TB Bln) zzgl. des mitwirkenden Anhangs 10 „Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. der Auswirkungen auf Boden und Gewässer“ der „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen“ (MVV TB), jeweils in der aktuellen Fassung, erbracht werden.

Dazu gehört auch die Durchführung entsprechender **Umweltverträglichkeitsnachweise** gemäß der einschlägigen aktuellen DIBt-Richtlinie sowie der jeweils geforderten DIN-Norm. Alternativ kann eine produktbezogene „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (AbZ) des DIBt für die Bundesrepublik Deutschland oder eine „Europäisch Technische Bewertung“ (ETA) des DIBt für die Europäische Union vorgelegt werden.

Der Einbau anderweitiger Ersatzbaustoffe aus der ErsatzbaustoffV unterhalb des HGWs ist nicht zulässig.

Die entsprechenden schriftlichen **Unbedenklichkeitsnachweise** gemäß der BBodSchV und/oder der VV TB Bln zzgl. des mitwirkenden Anhangs 10 der MVV TB für die o.a. Baustoffe und Materialien sind der Wasserbehörde - II D 33 – spätestens 14 Tage vor deren Einbau zur Prüfung und Freigabe in digitaler Form zu übersenden.

Vor Beginn der hier zusätzlich erlaubten bzw. geänderten Grundwasserentnahmen ist eine Zusammenstellung der erlaubten Gesamtfördermengen für das Bauvorhaben S21 unter Berücksichtigung der geänderten Baudurchführung mit der 18. Planänderung bei der Wasserbehörde einzureichen.

6. Qualitätssicherungs- und Havariekonzept

Vor Beginn der hier erlaubten zusätzlichen Grundwasserbenutzungen muss der Wasserbehörde – II D 33 – ein vom Betriebsbeauftragten bewertetes Qualitätssicherungs- und Havariekonzept der ausführenden Firma (endgültige

Ausführungsplanung, Bauzeitenplan, Verfahrensbeschreibung, Beherrschung unplanmäßiger Vorkommnisse z. B. Probleme Bohrpfahlherstellung, Ausfall der Wasserhaltungsanlage) in digitaler Form eingereicht werden.

Dieses Konzept muss mindestens ein **Überwachungsprogramm** zur kurzfristigen Erkennung von Schäden o. ä., eine Alarmierungsliste der Verantwortlichen (inkl. ggf. erforderlicher Rettungskräfte) mit aktuellen Telefonnummern sowie mögliche Gegenmaßnahmen enthalten. Die für die Gegenmaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen müssen in der Zeit eines möglichen Einsatzes funktionsbereit auf der Baustelle vorgehalten werden. Die Beteiligung Dritter muss entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen der Havarie mit der Wasserbehörde auf der Grundlage der Betroffenheiten abgestimmt werden. Die sich aus den Beteiligungen ergebenden Forderungen müssen in das Havariekonzept aufgenommen werden.

7. Lage der Grundwassermessstellen

Vor Beginn der ersten Grundwasserentnahme muss der Wasserbehörde – II D 33 – die erfolgte Herstellung von mindestens 4 Grundwassermessstellen (2 Außengrundwassermessstellen und 2 Innengrundwassermessstellen) je Baugrube in digitaler Form schriftlich nachgewiesen werden. Die geplante Anordnung aller Grundwassermessstellen muss ausreichend vor deren Herstellung mit der Wasserbehörde – II D 33 – abgestimmt werden.

Der Ausbau der Grundwassermessstellen muss bei mineralischen Schichten mit einer 2,0 m langen Filterstrecke erfolgen, wobei selbige auf Höhe des Ruhewasserspiegels beginnt. Bei stauenden organischen Schichten (z. B. Torfe, Mudden) muss der Ausbau der Filterstrecke unterhalb dieser Schichten mit 2,0 m Länge erfolgen. In den Ringraum der Messstellen darf nur inertes Material eingebaut werden.

Alle hergestellten Grundwassermessstellen müssen nach Lage und Höhe eingemessen werden. Dabei muss sich die Lageeinmessung auf derzeit bestehende unveränderliche Bauwerke (z. B. Fahrbahnräder, Gebäudekanten) beziehen. Die Angabe der eingemessenen Höhenkoten muss in NHN m erfolgen. Des Weiteren muss die Funktionsfähigkeit sowie die Ergebnisse einer Nullmessung der jeweiligen Messstellen nachgewiesen werden.

Die Messstellen müssen mindestens als DN 80-Messstellen ausgebaut werden.

Die Ausbauunterlagen und der Lageplan aller Grundwasserstandsmessstellen müssen in digitaler Form an die Wasserbehörde zur Prüfung und Bestätigung übersandt werden.

8. Bestandsplan

Der Wasserbehörde muss vor Beginn der Grundwasserförderungen ein Bestandsplan in digitaler Form eingereicht werden, auf dem die Lage aller o. g.

Grundwassermessstellen, der Innenmessstellen zur Überwachung der Absenkziele und der Brunnenstandorte bzw. die Lage aller vorhandenen Anlagen zur Grundwasserentnahme, auch von Dränagen, die Rohrleitungsführung sowie alle Ein-/Ableitstellen in einen öffentlichen Kanal oder ein Gewässer eingetragen ist. Bei wesentlichen Änderungen muss der Wasserbehörde ein aktualisierter Plan in digitaler Form nachgeliefert werden. Die Ausbaudaten der Wasserhaltungsanlagen usw. und aller Messstellen müssen der Wasserbehörde in digitaler Form übergeben werden.

9. Nullmessung aller Innenmessstellen

Es muss eine Nullmessung aller Innenmessstellen und deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden. Die Schichtenverzeichnisse und Ausbauunterlagen der Innenmessstellen, der Brunnen und der KleinfILTERanlage, die Lage der Drainagen und der Wasserhaltungsanlage müssen zur Prüfung und Bestätigung in digitaler Form an die Wasserbehörde übersandt werden.

Vor Beginn der zusätzlichen Grundwasserförderungen müssen die nicht zu unterschreitenden Absenkungen (Alarmierungs- und Grenzwerte) an allen Grundwassermessstellen zur Überwachung der Auswirkungen der Wasserabsenkungen festgelegt werden. Die Alarmierungs- und Grenzwerte müssen ermittelt und der Wasserbehörde mit der Bewertung des Betriebsbeauftragten in digitaler Form zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

10. Pumpversuch

Vor Beginn der Restwasserhaltung in einer Trogbaugrube muss dort zunächst ein Pumpversuch durchgeführt werden, bei dem die geplante Dichtheit von 1,5 l/s x 1.000 m² nachgewiesen werden muss. Das vom Betriebsbeauftragten geprüfte Konzept des Pumpversuches muss vor der geplanten Durchführung in digitaler Form bei der Wasserbehörde eingereicht und bestätigt werden. Das vom Betriebsbeauftragten bewertete Ergebnis des Pumpversuches muss der Wasserbehörde unverzüglich in digitaler Form übermittelt werden

(Dichtheitsnachweis). Mit der Restwasserhaltung darf erst nach Zustimmung durch die Wasserbehörde begonnen werden.

11. Wassermengenmesseinrichtungen

Vor dem Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde der Nachweis über die Ausrüstung mit zugelassenen Wassermengenmesseinrichtungen entsprechend Auflage 3.2.6. in digitaler Form eingereicht werden.

Mit der Wasserbehörde – II D 33 – muss mindestens eine Woche vor dem geplanten Beginn der 1. Grundwasserentnahme ein Termin zur Abnahme der Wasserhaltungsanlage vereinbart werden. Dies betrifft auch die Abnahme von Teilmaßnahmen.

12. Einleitgenehmigung der Berliner Wasserbetriebe

Vor Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde die Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe (www.bwb.de) zu den Ableitungen des geförderten Grundwassers in einen öffentlichen Kanal in digitaler Form übersandt werden.

13. Abstimmung mit SenMVKU, V B C, und dem WSA Berlin

Vor Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde die Abstimmung mit dem Bereich Gewässerunterhaltung, SenMVKU, V B C, und dem WSA Berlin und die Erfüllung der antragsbezogenen Forderungen zu der geplanten Einleitung des geförderten Grundwassers in den Humboldthafen in digitaler Form nachgewiesen werden.

A.4.1.2 Allgemeine Auflagen

1. Jede Änderung der Bauausführung bzw. des beantragten Vorhabens mit Bezug auf die wasserrechtlichen Regelungsgegenstände oder die Nebenbestimmungen sowie der Verzicht auf die Inanspruchnahme der wasserbehördlichen Zulassung müssen der Wasserbehörde per Email: ines.schulze@senmvku.berlin.de unverzüglich angezeigt werden.
2. Eine Ausfertigung des Bescheides der 18. Planänderung muss während der Baumaßnahmen auf der Baustelle aufbewahrt und den zur Prüfung berechtigten Personen nach Aufforderung unverzüglich vorgelegt werden. Den Mitarbeitern der Wasserbehörde müssen bei Baustellenkontrollen alle ermittelten Daten, soweit sie in dieser wasserbehördlichen Stellungnahme gefordert wurden, zugänglich gemacht werden.

3. Die Wasserbehörde – II D 33 – muss per Email: ines.schulze@senmvku.berlin.de unterrichtet werden, wenn die erlaubten Grundwasserbenutzungen begonnen, unterbrochen oder eingestellt werden.
4. Schäden, die durch die Grundwasserbenutzungen verursacht werden können, muss durch geeignete planerische und baustellenseitige Maßnahmen vorgebeugt werden.

Dazu zählen insbesondere Vegetationsschäden, Verschleppungen von Grundwasserverunreinigungen, Setzungsschäden an benachbarter Bebauung sowie Wasser- und Bodeneinbrüche in die Baugrube usw.

Sich abzeichnende Schäden müssen der Wasserbehörde, bei Bedarf z.B. auch der zuständigen bezirklichen Umweltschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde unverzüglich schriftlich in digitaler Form angezeigt und in behördlicher Abstimmung mit dem Eigentümer beseitigt werden.

5. Auf der Baustelle muss sichergestellt werden, dass ein Unfall oder ein unsachgemäßes Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird.

Die Wartung und Reinigung von Baumaschinen sind auf versiegelten Flächen außerhalb der Baugruben vorzunehmen. Das Nachfüllen von Treibstoffen muss ebenfalls auf versiegelten Flächen bzw. über Auffangwannen erfolgen.

6. Die Grundwasserfördermengen müssen am Ort des Anfallens erfasst werden. Es dürfen dafür nur folgende Wassermengenmesseinrichtungen verwendet werden:

- Wassermengenmesseinrichtungen, die vor dem 30.10.2016 hergestellt wurden: Nachweis einer gültigen Eichung einer dafür vorgesehenen Behörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle der Bundesrepublik Deutschland gemäß des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Eichordnung (MessEV) in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Messgeräts gültigen Fassung oder Nachweis der Konformität mit einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).
- Wassermengenmesseinrichtungen, die ab dem 30.10.2016 hergestellt und verwendet wurden: Konformitätsnachweis gemäß der Richtlinie 2014/32/EU vom 26.02.2014 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).

Sämtliche vorgenannten Wassermengenmesseinrichtungen sind spätestens 6 Jahre nach der Ersteichung oder der CE-Kennzeichnung durch den Verwender der Wassermengenmesseinrichtung ohne gesonderte Aufforderung einer Nacheichung bei den dafür vorgesehenen Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen in der Bundesrepublik Deutschland zuzuführen.

Diese Nacheichung muss dem „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (MessEG)“ sowie der „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)“, in Kraft getreten am 01.01.2015, genügen.

Die CE-Kennzeichnung sowie die erfolgte Eichung bzw. Nacheichung müssen sowohl auf den zur Verwendung kommenden Wassermengenmesseinrichtungen selbst, als auch auf deren zugehörigen Herstellerzertifikaten zweifelsfrei erkennbar sein.

7. Die verwendeten Wassermengenmesseinrichtungen müssen der Wasserbehörde mit ihren jeweiligen Kenndaten (Gerätetyp, Fabrikationsnummer und Zählerstand) sowie ihrer Anordnung im Ableitsystem in digitaler Form gemeldet werden. Ein Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen muss der Wasserbehörde – II D 33 – unverzüglich mit Angabe der neuen Kenndaten in digitaler Form angezeigt werden.

Zur korrekten Erfassung der Grundwasserfördermengen sind die Wassermengenmesseinrichtungen nach den Absetzbecken zu installieren.

Die Wassermengenmesseinrichtungen müssen entsprechend den Zulassungsbedingungen eingebaut werden und zugänglich sein. Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengenmesseinrichtungen verschlossen sein müssen, müssen dem Betriebsbeauftragten und der Wasserbehörde – II D 33 – die entsprechenden Schlüssel zur Kontrolle der Anlage ausgehändigt werden oder die Anlagen müssen bei Kontrollen zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeit zu den Wassermengenmesseinrichtungen und die Erkennbarkeit/Prüfbarkeit der Eichung/Nachweise muss vom Beginn bis zum Ende der Wasserhaltung gewährleistet werden.

Es müssen gesonderte Messeinrichtungen für die getrennten Ein-/Ableitungen in die Regenwasserkanalisation/den Humboldthafen und die Misch-/Schmutzwasserkanalisation vorgesehen werden.

8. Die Überwachung der Grundwasserbenutzungen muss durch den bestellten Betriebsbeauftragten erfolgen. Es müssen Überwachungsberichte und ein Abschlussbericht erstellt und der Wasserbehörde in digitaler Form übergeben werden.
9. An den Bauwerken (Gebäuden und Anlagen) im Bereich der Grundwasserbenutzungen entsprechend der Bedingungen 3.1.2. müssen während der Grundwasserbenutzungen bautechnische/geodätische Beweissicherungen und Setzungsbeobachtungen nach DIN EN ISO 18674-1 und DIN 18710 mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung zu achten ist. Die während der Bauausführung durchzuführenden Beweissicherungen müssen vor Beginn der Grundwasserbenutzungen über den Betriebsbeauftragten mit der Wasserbehörde auf der Grundlage des Bauablaufplanes und unter Beachtung der getroffenen Vereinbarungen mit den Beteiligten abgestimmt werden. Soweit sich daraus weitergehende Anforderungen an die Grundwasserbenutzungen, insbesondere die Entnahme, ergeben, muss die Wasserbehörde über diese Erkenntnisse unverzüglich in digitaler Form informiert werden. Ergibt die Auswertung der Beobachtungsmessungen, dass mit Schäden zu rechnen ist, muss die Wasserbehörde über den Betriebsbeauftragten unverzüglich in digitaler Form informiert werden. Der Betriebsbeauftragte muss geeignete Gegenmaßnahmen vorschlagen.
10. Nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen müssen an der unmittelbar angrenzenden Bebauung Dritter am Trogbaugrubenrand und im Bereich der stofflichen Grundwasserbenutzungen und der Grundwasserabsenkungen mit einer Veränderung des Ruhegrundwasserstandes um > 0,30 m (inklusive unterirdischer Bauwerke), durch eine entsprechende Fachfirma abschließende vollständige innen- sowie außenseitige Beweissicherungen durchgeführt werden. Die Durchführung der Beweissicherungen muss über den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde in digitaler Form nachgewiesen werden.
Des Weiteren müssen unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 18674-1 und DIN 18710 abschließende Setzungsbeobachtungen mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden. Das entsprechende Ergebnis muss der Wasserbehörde mit einer Bewertung durch den Betriebsbeauftragten in digitaler Form schriftlich vorgelegt werden.

A.4.1.3 Grundwasserentnahme

1. Die Grundwasserstände aller Messstellen müssen während der Grundwasserförderungen täglich ermittelt, aufgezeichnet, bewertet und wöchentlich über den Betriebsbeauftragten an die Wasserbehörde in digitaler Form übersandt werden. Dabei muss durch Überwachung des Grundwasserstandes in der Baugrube die Grundwasserentnahme so gesteuert werden, dass das angestrebte Absenziel nicht unterschritten und nur das dafür notwendige Grundwasservolumen gefördert wird.
2. Bei Erreichen der festgelegten Alarmierungs- und Grenzwerte in den Grundwassermessstellen muss die Wasserbehörde unverzüglich über den Betriebsbeauftragten in digitaler Form informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.
3. Die entnommenen Grundwassermengen müssen täglich jedem Ableitstrang gesondert durch zugelassene und geeichte Wassermengenmesseinrichtungen ermittelt und aufgezeichnet werden. Diese Messwerte müssen der Wasserbehörde – II D 33 – sowohl in tabellarischer als auch in graphischer Form über den Betriebsbeauftragten wöchentlich in digitaler Form übergeben werden.
4. Es muss für die Dauer der erlaubten Grundwasserbenutzungen ein Wassertagebuch geführt werden. In das Wassertagebuch müssen neben den Daten der Grundwassermessstellen auch die Daten der Messungen der Grundwasserfördermengen täglich eingelesen werden. Dabei müssen die Daten in jedem Ableitstrang gesondert erfasst werden. Es müssen weiterhin Eintragungen über Messstellenkürzungen oder -verlängerungen, Brunnenregulierungen, Pumpenausfälle, Ausfälle und Wechsel der Wasseruhr etc. aufgenommen werden.

A.4.1.4 Grundwasserab-/einleitung

1. Ab Beginn der Grundwasserhaltung einer Teilmaßnahme muss das geförderte Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation/Schmutzwasserkanalisation (M-/S-Kanalisation) abgeleitet werden. Erst nach Vorlage einer Analyse und Zustimmung durch die Wasserbehörde – II D 33 – darf das Wasser in ein Oberflächengewässer, hier Humboldthafen, oder die öffentliche Regenwasserkanalisation (R-Kanalisation) eingeleitet werden.

2. Das geförderte Wasser muss von einem für Grundwasserbeprobungen und - untersuchungen akkreditierten Fachlabor beprobt und auf die folgenden Parameter untersucht werden (Hahnproben):

Färbung, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, leicht freisetzbare Cyanide, DOC (Dissolved Organic Carbon ~ Gelöster organischer Kohlenstoff), **Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Arsen, LCKW** (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) **mit VC** (Vinylchlorid), **Eisen, PAK** (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe – nach US EPA), **BTEX** (Aromatische Kohlenwasserstoffe), **AOX** (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene), **Nitrat, Sulfat, Chlorid, MKW** (Mineralölkohlenwasserstoffe), **absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe**

PFAS₂₀ (Perfluorbutansäure – PFBA, Perfluorpentansäure - PFPeA, Perfluorhexansäure – PFHxA, Perfluorheptansäure - PFHpA, Perfluoroctansäure - PFOA, Perfluorononansäure - PFNA, Perfluordecansäure - PFDA, Perfluorundecansäure - PFUnDA, Perfluordodecansäure - PFDoDA, Perfluortridecansäure – PFTrDA, Perfluorbutansulfonsäure - PFBS, Perfluorpentansulfonsäure - PFPeS, Perfluorhexansulfonsäure - PFHxS, Perfluorheptansulfonsäure - PFHpS, Perfluoroctansulfonsäure - PFOS, Perfluorononansulfonsäure - PFNS, Perfluordecansulfonsäure - PFDS, Perfluorundecansulfonsäure - PFUnDS, Perfluordodecansulfonsäure - PFDoDS und Perfluortridecansulfonsäure - PFTrDS) und

6:2-Fluortelomersulfonsäure (6:2 FTS, H4PFOS)

Die Bestimmungsgrenzen müssen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) gemäß Berliner Liste in der aktuell gültigen Fassung liegen.

Ab dem Beginn der Grundwasserentnahme je Teilmaßnahme ist das geförderte Grundwasser im wöchentlichen Abstand zu untersuchen, während der Restwasserhaltung in der Trogbaugrube ist eine monatliche Untersuchung des Förderwassers gefordert.

Die Ergebnisse der Förderwasseranalysen sind entsprechend der Auflage 3.6.5 (Tabelle mit Einleitgrenzwerten) in einer Tabelle fortlaufend zu dokumentieren und den beauftragten Grenzwerten gegenüberzustellen. Überschreitungen der Einleitkonzentrationen gegenüber den beauftragten Grenzwerten sind hervorzuheben.

Die Tabelle ist in digitaler Form (als Excel-Datei) im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bzw. der Überwachungsberichte der Wasserbehörde zu übermitteln.

Die Untersuchungsergebnisse und das Probenahmeprotokoll müssen jeweils unverzüglich über den Betriebsbeauftragten an die zuständige Bodenschutzbehörde und die Wasserbehörde in digitaler Form übergeben werden.

Hinweis:

Zusätzliche Förderwasserbeprobungen, weitere/andere zu analysierende Schadstoffparameter, geänderte Intervalle sowie die Einleitung weiterer Schritte (z. B. Setzen von weiteren Messstellen, Einleiten von Abwehrmaßnahmen) werden von der Wasserbehörde - II D 33– festgelegt bzw. werden über den Betriebsbeauftragten abgestimmt oder können auf Antrag angepasst werden.

3. Bei Einhaltung der in der folgenden Tabelle für die einzelnen Parameter festgelegten Werte darf das Grundwasser ohne erneute Zustimmung der Wasserbehörde in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer, hier Humboldthafen, eingeleitet werden.

Bei Überschreitung der in der folgenden Tabelle genannten Werte bzw. Konzentrationen muss die Wasserbehörde, II D 33, unverzüglich per E-Mail: ines.schulze@senmvku.berlin.de informiert werden. Es wird dann entschieden, ob eine Reinigungsanlage installiert oder eine Änderung der Ab-/Einleitungsart erfolgen muss.

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder ein Oberflächengewässer	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 8,5
Leitfähigkeit	1.800 µS/cm	1.800 µS/cm
Ammonium	5,0 mg/l	0,5 mg/l
leicht freisetzb. Cyanid	10 µg/l	5 µg/l
DOC	10,0 mg/l	10,0 mg/l

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder ein Oberflächengewässer	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser
Blei	20 µg/l	10 µg/l
Cadmium	5 µg/l	0,5 µg/l
Chrom gesamt	50 µg/l	10 µg/l
Kupfer	20 µg/l	14 µg/l
Nickel	50 µg/l	14 µg/l
Quecksilber	1 µg/l	0,2 µg/l
Zink	500 µg/l	58 µg/l
Arsen	20 µg/l	10 µg/l
Σ LCKW:	10 µg/l	5 µg/l
Vinylchlorid	5 µg/l	0,5 µg/l
Eisen	2,0 mg/l	2,0 mg/l
PAK (nach EPA)	20 µg/l	1 µg/l
BTEX	10 µg/l	10 µg/l
AOX	25 µg/l	25 µg/l
Nitrat	50 mg/l	50 mg/l
Sulfat	400 mg/l	240 mg/l
Chlorid	250 mg/l	250 mg/l
MKW	1,0 mg/l	0,1 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	0,3 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	30 mg/l
PFAS-20	0,1 µg/l	0,1 µg/l

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder ein Oberflächengewässer	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser
PFAS-4	0,02 µg/l	0,0044 µg/l
6:2- Fluortelomersul fonsäure (6:2 FTS, H4PFOS)	0,1 µg/l	0,1 µg/l

4. Das geförderte Grundwasser muss vor der Einleitung in die öffentliche R-Kanalisation oder in den Humboldthafen belüftet werden. Der anfallende Eisenschlamm muss zurückgehalten werden.
5. Bei einer Direkteinleitung in das Oberflächengewässer, hier Humboldthafen, muss gewährleistet werden, dass das Gewässerufer und die –sohle nicht beschädigt werden. Dazu müssen auf jeden Fall die Uferwand bei der Einleitung über eine Tulpe bzw. die Gewässersohle bei einer Einleitung über ein Einleitrohr vor Ausspülungen durch ein Prallblech geschützt werden. Nach Beendigung der Einleitung müssen evtl. Schäden in der Kanalisation nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend beseitigt werden.

Die Umsetzung von während und nach Ende der Grundwasserförderung zu erfüllenden antragsbezogenen Forderungen der Gewässerunterhaltung SenMVKU, V B C, bzw. des WSA Berlin muss der Wasserbehörde in digitaler Form nachgewiesen werden.

6. Die sandfreie Förderung muss täglich kontrolliert, dokumentiert und wöchentlich über den Betriebsbeauftragten in digitaler Form nachgewiesen werden.
7. Zur Ableitung des Grundwassers bei Kontaminationen müssen während der gesamten Dauer der Grundwasserförderung ausreichend viele Ableitstellen in die öffentliche M-/S-kanalisation betriebsbereit vorgehalten werden, es sei denn, diese lassen sich bei Bedarf innerhalb eines Tages errichten.
8. Nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen müssen eventuelle Schäden an Ab-/Einleitbauwerken bzw. -schächten, an Gewässerufern oder -sohlen sowie in der Kanalisation nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend beseitigt werden.

9. Alle Anlagen zur Grundwasserförderung und Ein-/ableitung einschließlich der Rohrleitungen sowie die für dieses Bauvorhaben errichteten Grundwassermessstellen müssen unverzüglich nach Beendigung dieser Grundwasserbenutzungen, jedoch spätestens bis zum Ende der Arbeiten für den 1.Bauabschnitt des Vorhabens zum Bau der S21, beseitigt und der frühere Zustand wiederhergestellt werden.
10. Nach Beendigung der Grundwasserentnahme muss der Wasserbehörde – II D 33 – der Zeitraum der Förderung sowie das geförderte Gesamtvolumen schriftlich mitgeteilt werden.

A.4.2 Altlasten

1. Das Grundwasser im Abstrom der Sicherungsmaßnahme Lehrter Str. 6-7 ist von einem akkreditierten Ing.-Büro zu beproben sowie der Grundwasserstand zu messen. Dazu ist mindestens 1 Güte-Grundwassermessstellengruppe zu beproben. Die Messstellen sind wie folgt zu verfiltern:

- GWM x/25-1: Filterstrecke im Ruhewasserspiegelbereich beginnt und 3 m lang ist
- GWM x/25-2: 8- 11 m NHN

Organogene Schichten dürfen nicht mit Filtern durchteuft werden. Der Ringraum ist mit inertem Material herzustellen. Metallfilter und -rohre sowie ein Schlammfang sind unzulässig. Bei den Bohrungen der neu zu errichtenden Messstellen sind bei organoleptischer Auffälligkeit Bodenproben durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor/ Ingenieurfirma zu entnehmen und nach Rücksprache mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Mitte (Sunniva.Meyer@ba-mitte.berlin.de) die Proben zu analysieren (s.a. Meldepflicht nach § 2 Berliner Bodenschutzgesetz).

2. Alle Bestimmungsgrenzen für die Grundwasseranalytik müssen unterhalb der Werte der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) gemäß Berliner Liste 2025 liegen.

Die Analytik erfolgt mindestens auf:

Vor-Ort-Parameter: pH-Wert, Leitfähigkeit (25°C), O2-Konzentration, Redoxpotential, Temperatur sowie LCKW inkl. VC, Schwermetalle (8 Stück: Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink), MKW, PAK inkl. der Methylnaphthaline, NSO-Heterozyklen¹⁾, BTXE inkl. der Trimethylbenzole, Alkylphenole²⁾, DOC sowie PFAS-20 (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen).

- 1) Für die Stoffgruppe der NSO-Heterozyklen sind folgende Einzelstoffe zu analysieren:
Acridin, Acridon, Anilin, Benzo[b]furan, Benzothiophen, Carbazol, Chinolin, Chinolin-4-on, Dibenzofuran, Dibenzothiophen, 2,3 Dimethylbenzofuran, 3,5-Dimethylbenzothiophen, 2,6-Dimethylchinolin, Indol, Isochinolin, Isochinolin-1-on, 2-Methylbenzofuran, 3-Methylbenzothiophen, 2-Methylchinolin, 4-Methylchinolin-8-on, 2-Methyldibenzofuran, 4-Methyldibenzothiophen, 1-Methylisochinolin, 2-Phenylphenol, Phenanthrendion, Xanthen, Xanthenon, Pyridin, 2-Methylpyridin, 3-Methylpyridin sowie Inden und Indan.
- 2) Für die Stoffgruppe Alkylphenole (SCAP) sind folgende 18 Einzelstoffe zu analysieren:
Phenol, o-Kresol, m-Kresol, p-Kresol, 2-Ethylphenol, 4-Ethylphenol, 2,3-Dimethylphenol, 2,4-Dimethylphenol, 2,5-Dimethylphenol, 2,6-Dimethylphenol, 3,4-Dimethylphenol, 3,5-Dimethylphenol, 2-isoPropylphenol, 4-isoPropylphenol, 4-nPropylphenol, 3,5-Trimethylphenol, 2,4,6-Trimethylphenol und 3,4,5-Trimethylphenol

3. Die Ausbaudaten inklusive der Höheneinmessung und der Schichtenverzeichnisse sind unverzüglich und mindestens 5 Tage vor Beginn der 1. Probenahme dem Umwelt- und Naturschutzamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (Sunniva.Meyer@ba-mitte.berlin.de) vorzulegen. Ebenso ist die Lage der Messstellen durch Eintrag und Übersendung eines maßstäblichen Lageplans zeitgleich zu dokumentieren.

Alle Messungen sind innerhalb von 5 Tagen seit der Beprobung mit vollständigen Prüfberichten inklusive der Probenahmeprotokolle dem Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks Mitte von Berlin, Karl-Marx-Allee 31 (Sunniva.Meyer@ba-mitte.berlin.de), 10178 Berlin vorzulegen.

4. Klarpumpwasser bzw. Vorlaufwasser aus Beprobungen ist aufzufangen und/ oder ordnungsgemäß nach Genehmigung durch die Berliner Wasserbetriebe in einen Schmutzwasserkanal abzuleiten. Dies erfolgt jeweils unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Nachweises, die dem Betriebsbeauftragten vorzulegen sind.
5. Die Beprobung der Güte- Grundwassermessstellengruppe findet vorerst alle 2 Wochen statt. Die Probenahmeabstände können mit Zustimmung des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte angepasst werden.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, die Planfeststellung einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Vorhaben „S21 – Nordringanbindung bis Berlin Hbf, Berlin-Westhafen – Berlin Hbf – Berlin Wedding“, der Strecken

- 6017 Putzlitzstr. - Potsdamer Platz, km 0,000 bis 2,510
- 6019 Bln-Wedding - Bln Lehrter Bf, km 0,122 bis 1,658
- 6020 Bln-Moa – Bln Moa, S-Bahn, km 1,807 bis 1,294

erteilt.

Gegenstand der 18. Planänderung ist der geänderte Bauablauf in den Baugruben C/D1-Ost und Humboldthafen (HH) zur Ertüchtigung des Trägerrostes C/D1-Ost eine Trogbaugrube mit einer Silikatgelsohle herzustellen und zusätzliche Grund- bzw. Restwassserhaltungen durchführen zu dürfen.

Darüber hinaus sollen ca. 7.000 m³ flüssige oder pastöse Stoffe für die Deckelinjektion, als Spülungszusätze für das Herstellen der Bohrungen für die Injektionslanzen und das Silikatgel für das Herstellen der Silikatgelsohle in das Grundwasser eingeleitet werden.

B.1.2 Verfahrensgang

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.07.2025, Az. I.II-O-S, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 9.7.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in dem gegenständlichen Verfahren nicht erforderlich, weil die beantragte Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Durch die Planänderung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es geht im Wesentlichen um die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich machen würden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Träger öffentlicher Belange über die beantragte Änderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 28 Abs. 1 VwVfG).

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz stimmt der Änderung der gegenständlichen bauzeitlichen Wasserhaltungen mit Schreiben vom 2.10.2025, Az.: II D 33-U460707-0007/2025 zu unter Angabe der Mengen und Auflagen, die Gegenstand dieses Bescheides sind.

Das Umwelt- und Naturschutzaamt des Bezirksamts Mitte von Berlin teilt mit Schreiben vom 21.10.2025, Az.: UmNat 223, Forderungen und Empfehlungen mit, die in diesem Bescheid aufgenommen werden.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung und die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2

VwVfG und §§ 8 Abs. 1, 12, 19 Abs. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei der Änderung des Vorhabens handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Die Entscheidung hat eine Änderung des Bauverfahrens und die Änderung der bislang geltenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Gegenstand.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass der planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für die vorliegenden Betriebsanlagen der DB Infra GO AG – einer Eisenbahn des Bundes – zuständig. Dies gilt auch für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 19 WHG erteilt hat.

B.3 Umweltverträglichkeit

Die antragsgegenständlichen Änderungen stellen lediglich punktuelle Änderungen des Bauverfahrens dar, wofür das UVPG keine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorsieht. Zusätzliche Flächen werden infolge der Änderung nicht in Anspruch genommen. Da auch keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, wonach die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge hätte, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die Fachbehörden wurden im Verfahren beteiligt und deren Auflagen zum Schutz der Umwelt in die Entscheidung übernommen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der

Abdichtung der Baugrube und der Wasserhaltung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasser

Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der beantragten Gewässerbenutzungen sind erfüllt. Die Erlaubnis wäre zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten wären oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die Änderung der Grundwasserentnahmemenge mit Einbringen einer Gelsohle lässt auch nach Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenMVKU) keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten.

Mit Schreiben vom 2.10.2025 stimmt die Obere Wasserbehörde des Landes Berlin (SenMVKU) der zusätzlichen bauzeitlichen Wasserhaltung und der zusätzlichen Einleitungen von Stoffen zu.

Unter A.4.1 werden der Vorhabenträgerin Auflagen zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser gegeben.

Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage des § 13 WHG in Verbindung mit § 14 BWG. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der oberen Wasserbehörde des Landes Berlin bzw. die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht ergeben sich aus den §§ 100, 101 WHG, 67, 68 und 69 BWG.

Die festzusetzenden Auflagen und Bedingungen bezüglich der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind gerechtfertigt, da nur so die erforderliche, einwandfreie Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Allgemeine Auflagen

Die gesetzlichen Ordnungsaufgaben können nur in Kenntnis der tatsächlichen Bauausführung wahrgenommen werden. Die Grundlage für die Bedingungen und Auflagen ergibt sich aus der Überwachung der erlaubten Grundwasserbenutzung nach § 101 WHG und § 67 ff. BWG.

Nach § 101 WHG bzw. § 69 BWG muss den Vertretern der Wasserbehörde jederzeit

Zutritt zur Baustelle und den Betriebsstätten, Einblick in Unterlagen und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen gestattet werden. Es müssen Auskünfte erteilt, technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht sowie Werkzeuge und Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Die Forderung der Ausrüstung mit Wassermengenmesseinrichtungen und der Aufzeichnung der Messergebnisse erfolgt nach § 67a BWG in Verbindung mit § 13a BWG zur Erfassung der Grundwasserentnahmen. Art, Aufstellungsort, Betrieb der Geräte und die Form der Aufzeichnung können demnach durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

Die Verwendung von geeichten Wassermengenmesseinrichtungen ergibt sich aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung (EichO bzw. MessEV) in der jeweils gültigen Fassung. Messgeräte, die im Umweltschutz verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein. Nur durch die geeichten Messgeräte werden die genaue Erfassung der geförderten Grundwassermengen und damit die Bemessung des Grundwasserentnahmeherteltes auf der Grundlage der tatsächlich geförderten Menge gewährleistet.

Dies rechtfertigt ebenfalls die Festlegung, dass der Nachweis über die Ausrüstung mit den vorgenannten Geräten vor Beginn der erlaubten Grundwasserbenutzungen erfolgen muss.

Bei der Errichtung von Brunnen und Grundwassermessstellen muss der Verbindung unterschiedlicher Grundwasserleiter und damit dem Austausch verschiedener Grundwasserhorizonte mit unterschiedlichen Wasserqualitäten und Belastungsgraden vorgebeugt werden. Verhindert wird dies durch bindige wassersperrende Schichten im Untergrund. Der Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen entsprechend den Anforderungen an den Grundwasserschutz auf Kosten des Vorhabenträgers ergibt sich aus § 21 BWG.

Einleiten von Stoffen

Nach § 48 Abs. 1 WHG dürfen nur Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Für den Einbau von Material in den grundwasserdurchströmten Untergrund sind ab dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in der jeweils geltenden Fassung bindend, die mit der Verordnung

zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 erlassen wurde (sogenannte Mantelverordnung).

Auflagen zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserab-/einleitung

Nach § 13 WHG können durch Auflagen Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von den Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden.

Die Ermittlung der Grundwasserstände, grafische Aufarbeitung und Auswertung dient der Kontrolle der Auswirkungen der Benutzung.

Mit den Bestandsplänen über die vorhandenen Anlagen im Zusammenhang mit den erlaubten Benutzungen soll die Kontrolle unterstützt und die Übereinstimmung mit dem Antrag und der Zulassung nachgewiesen werden.

Sofern die Festlegung zu den Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen zwingend vor Beginn der Grundwasserbenutzungen erfüllt sein müssen, sind diese als Bedingungen mit der Zulassung verbunden.

Durch die geforderten Beweissicherungen, Setzungsmessungen und Nullmessungen wird die Feststellung des Ist-Zustandes gewährleistet. Die Errichtung des Messstellennetzes muss vor Beginn nachgewiesen werden, da nur so eine kontinuierliche Überwachung der Auswirkungen (Wasserstand) gewährleistet ist.

Zur Beurteilung der Auswirkungen und zur Vorbeugung von negativen Auswirkungen der Grundwasserbenutzungen auf die umliegende Bebauung/Vegetation/sonstige Schutzgüter werden umfangreiche Überwachungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert.

Dazu gehören

- die bautechnischen Beweissicherungen und Setzungsmessungen an den angrenzenden Nachbarbebauungen und Anlagen vor, während und nach den Grundwasserbenutzungen unter Berücksichtigung antragsbezogener Forderungen der betroffenen Nachbarn,
- Nachweis der Grundwasserverträglichkeit der Materialien/Stoffe/Produkte für die stofflichen Grundwasserbenutzungen

- die Errichtung eines abgestimmten Grundwassermessstellennetzes mit der Überwachung der Grundwasserstände hinsichtlich der Schutzgüter und der Belange Dritter tägliches auslesen, bewerten, Außen- und Innenmessstellen (AP und IP),
- Überwachung der Förderwasserqualität zur Regelung der Ableitung und auf Grund mit Nullbeprobung je Teilmaßnahme und baubegleitender Überwachung; Beprobung wöchentlich, während der Restwasserhaltung Trogbaugrube monatlich, jeweils Bewertung,
- Überwachung der Grundwasserstände hinsichtlich der Schutzgüter

Die auch in diesem Zusammenhang geforderte Bestellung eines Betriebsbeauftragten ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und gewährleistet eine konzentrierte und fachkundige Überwachung und Ausführung der Sicherungsmaßnahmen.

Es wird ein von den ausführenden Firmen unabhängiger Betriebsbeauftragter gefordert, um Interessenkonflikte bei der Beauftragung zu vermeiden.

Die geforderte Ausbildung und Berufserfahrung ist erforderlich, um die in der Auflage festgelegten Anforderungen zu gewährleisten.

Der Aufgabenkatalog orientiert sich an den bei diesem Bauvorhaben notwendigen Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen.

Nach § 14 Abs. 2 BWG muss bei der Erteilung einer Zulassung für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die wasserwirtschaftlich einwandfreie Ab-/Einleitung des Wassers nach Gebrauch gewährleistet werden.

Es ist daher erforderlich, die regelmäßige Beprobung des geförderten Grundwassers auf für den Grundwasserschutz relevante Parameter durch ein akkreditiertes Fachlabor durchführen zu lassen und die für die Ab-/Einleitung einzuhaltenden Werte festzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analytik muss dann der Ab-/Einleitungsort bestimmt werden.

Die Durchführung der Analysen wird auf der Grundlage des § 68 BWG gefordert. Einleitungen/Einträge von PFAS stellen ein grundlegendes Risiko für den Berliner Wasserkreislauf dar. Es gibt nachgewiesene Einträge über die Klärwerke und Altlasten. Im Oberflächen- und im Grundwasser werden die Vorschläge des Rates der Europäischen Union für Umweltqualitätsnormen für PFAS bereits überschritten.

Im Hinblick auf die Persistenz der Stoffgruppe und das vor allem chronische Wirkungspotenzial bei teilweise noch unbekannten toxikologischen Effekten muss der Vorsorge-aspekt (§ 5 WHG) besondere Berücksichtigung finden.

Daher müssen Einleitungen in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser verstärkt überwacht und Einträge minimiert bzw. soweit kontrolliert werden, dass mindestens ein Anstieg der aktuellen Konzentrationen verhindert wird.

Es ist daher erforderlich, Einleitgrenzwerte für alle zulassungspflichtigen Einleitungen (u.a. aus Wasserhaltungsmaßnahmen) in ein Oberflächengewässer, in die R-Kanalisation oder in das Grundwasser festzulegen. Die bereits vorhandenen Vollzugsmechanismen werden daher um die Stoffgruppe der PFAS ergänzt. Vorhandene Kontaminationen im Grundwasser können identifiziert und eine unkontrollierte Verlagerung ins Oberflächenwasser kann verhindert werden.

Das zu fördernde Grundwasser muss je Teilmaßnahme aufgrund der nicht vorhandenen aktuellen Analytik bei Ab-/Einleitung in die öffentliche M-/S-Kanalisation zunächst von einem Fachlabor beprobt werden.

Bei dem Nachweis einer ausreichenden Qualität kann das Förderwasser in die R-Kanalisation bzw. ein Gewässer eingeleitet werden. Die Qualität des Förderwassers ist durch eine laufende Kontrolle von einem für Grundwasseruntersuchungen akkreditierten Fachlabor bei festgesetztem Analysenumfang nachzuweisen. Notfalls sind zur Sicherstellung der Qualität entsprechende Reinigungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Auflagen zum Vorhalten oder zumindest zu einer schnellstmöglichen Errichtung von technischen Anlagen (z. B. zur Reinigung) sind für den Fall erforderlich, dass bei der Überwachung festgestellt wird, dass negative Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Die geforderten Anlagen sollen dann die in einem solchen Fall möglicherweise eintretenden Schädigungen verhindern.

B.4.3 Altlasten

Das Umwelt- und Naturschutzzamt des Bezirksamts Mitte von Berlin fordert mit Schreiben vom 21.10.2025 die Überwachung des Grundwassers stromabwärts der Sicherungsmaßnahme Lehrter Straße 6-7 mit umfangreichen Beprobungen und Dokumentationen.

Entscheidung

Unter A.4.2 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, das geförderte Grundwasser zu beproben und dies zu dokumentieren.

In unmittelbarer Nähe der bauzeitlichen Wasserhaltungen der gegenständlichen Planänderung liegt in der Lehrter Straße 6-7 das ehemalige Bahngaswerk, hier der Bereich des Absenktrichters > 0,2 m. Zur Abstromsicherung wird der Sicherungsbrunnen SB2 derzeit mit 1m³/h mit anschließender stromabwärts des Sanierungsbereiches gelegenen Versickerung betrieben. Um ein Abdriften der bekannten PAK- Belastungen des ehemaligen Bahngaswerk in der Lehrter Straße 6-7 sowie benachbarter Grundwasserschäden im Anstrom bzw. in der Peripherie ausschließen zu können, ist die Überwachung des Grundwassers stromabwärts der Sicherungsmaßnahme Lehrter Straße 6-7 notwendig.

B.4.4 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt. Soweit öffentliche Belange von der Planänderung berührt werden, haben deren Träger ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

B.4.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Den berührten öffentlichen Belangen wird durch die geplanten Schutzvorkehrungen und die ergangenen Auflagen Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde hat die für und gegen die Änderung sprechenden Belange berücksichtigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.5 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahren wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörden liegen vor. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 09.12.2025
Az. 511pps/001-2304#033
VMS-Nr. 3540992**

Im Auftrag

Böttcher (Dienstsiegel)